Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über das

Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern

Zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern vertreten durch Herrn Landrat Paul Junker

(Kreis)

und den Verbandsgemeinden vertreten durch

Bruchmühlbach-Miesau Herrn Bürgermeister Erik Emich

Enkenbach-Alsenborn Herrn Bürgermeister Andreas Alter

Kaiserslautern-Süd Herrn Bürgermeister Uwe Unnold

Landstuhl Herrn Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt

Otterbach-Otterberg Herrn Bürgermeister Harald Westrich

Ramstein-Miesenbach Herrn Bürgermeister Ralf Hechler

Weilerbach Frau Bürgermeisterin Anja Pfeiffer

(Kommunen)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets.

Die Umsetzung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur im gesamten Kreisgebiet dient den Zielen der Kreisentwicklung. Aus diesem Grund schließen sich die Kommunen und der Kreis zu einem Kreis-Cluster zusammen.

Es besteht unter den Vertragschließenden Übereinkunft, dass der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur möglichst bis Ende 2018 abgeschlossen sein soll.

Beauftragung

- (1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 25.04.2016 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen. Dieser Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen verpflichten, die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten zu zwei Drittel zu tragen. Der Landkreis trägt ein Drittel.
- (2) Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 02.06.2016,
 - die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 06.10.2016,
 - die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 13.07.2016.
 - die Verbandsgemeinde Landstuhl beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.07.2016,
 - die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 30.06.2016,
 - die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 29.06.2016,
 - die Verbandsgemeinde Weilerbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 27.06.2016,
 - nachdem die Aufgabe der Daseinsvorsorge Breitbandversorgung rechtswirksam von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden übertragen wurde, den Kreis, das Projekt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften zu realisieren.
- (3) Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen für mindestens 95% der im Ausbaugebiet liegenden Haushalte Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s im Download und für mindestens 85% der Haushalte mindestens 50 Mbit/s gewährleistet werden.
- (4) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer von privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei gemäß Nr. 3 der Bundesförderrichtlinie ("Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland") vom 22.10.2015 definiert als "Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und Netzbetriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren".

Auftragserfüllung durch den Kreis

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Wettbewerbs- und EU-Beihilferechts - mit externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- (2) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Verfahren abschließend einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (3) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis. Dies gilt nicht für den Aufwand, welcher für den externen Breitbandkoordinator entsteht. Dieser wird im Kostenverteilungsschlüssel gem. § 1 (1) eingerechnet.

§ 3

Unterstützungsleistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und die/das beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts.
- (2) Zu den Unterstützungsleistungen zählen u.a. die Bekanntgabe der Leerrohre im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt der Kommunen und deren Werke, die Gewährung bzw. Vermittlung von Grunddienstbarkeiten für gemeindeeigene Grundstücke, die unentgeltlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen für Tiefbauarbeiten - soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune gegeben ist - und die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken in Privateigentum.

§ 4

Lenkungsgruppe

- (1) Der Kreistag hat mit Beschluss vom 25.04.2016 eine Lenkungsgruppe vorgesehen.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Landrat (Vorsitzender), einem Vertreter aus jeder Kommune und einem Vertreter aus jeder Kreistagsfraktion sowie dem vom Kreis eingesetzten Breitbandkoordinator/Breitbandkoordinatorenteam.
- (3) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse

gefasst werden können. Die Lenkungsgruppe hat beratende Funktion.

(4) Der Kreis informiert die Mitglieder der Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen. Der Kreis berichtet der Lenkungsgruppe in regelmäßigen Abständen über den Stand und den Fortgang des Projekts. Vor Entscheidungen des Kreises, die über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist der Lenkungsgruppe die Möglichkeit der Beratung und der Abgabe einer Empfehlung einzuräumen, bevor der Kreisausschuss oder der Kreistag befasst wird.

§ 5

Kostentragung, Aufteilung

- (1) Die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den Kommunen und zu 1/3 vom Kreis getragen.
- (2) Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Das/die beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen hat/haben die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.
- (3) Der Kreis teilt den Kommunen unverzüglich nach Auftragserteilung die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- (4) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- (5) Sofern das beauftragte/die beauftragten Telekommunikationsunternehmen Abschläge erheben, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabes in § 5 Abs. 2 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig und auf das im Anforderungsschreiben genannte Konto zu überweisen. Gleiches gilt für die anteilige Anforderung von Anwaltshonoraren, Ingenieurhonoraren oder sonstigen Leistungen, die der Kreis zur Realisierung des Projekts in Auftrag gibt.
- (6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 5 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- (7) Sollte ein Rückforderungsrecht gegenüber dem/den Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, so erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.

Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

	(Dienstsiegel)
Landkreis Kaiserslautern, Datum Paul Junker, Landrat	
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Datum Erik Emich, Bürgermeister	(Dienstsiegel)
	(Dienstsiegel)
Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, Datum Andreas Alter, Bürgermeister	

	(Dienstsiegel)
Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, Datum Uwe Unnold, Bürgermeister	
	(Dienstsiegel)
Verbandsgemeinde Landstuhl, Datum Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister	
	(Dienstsiegel)
Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Datum Harald Westrich, Bürgermeister	
Verbandagemeinde Demetein Missenhach Detum	(Dienstsiegel)
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Datum Ralf Hechler, Bürgermeister	
North and a range in de Mailenhauth. De trus	(Dienstsiegel)
Verbandsgemeinde Weilerbach, Datum Anja Pfeiffer, Bürgermeisterin	